



# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an die ProPraxis GmbH hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartnerin bei der Durchführung des Studienangebots der Diploma Hochschule – Private FH Nordhessen betreffend den Bachelor- studiengang „Medizinalfachberufe“

Auf Antrag der ProPraxis GmbH führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend der Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

## 2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
<b>Antragstellende Bildungseinrichtung</b>	ProPraxis GmbH
<b>Rechtsform</b>	Juristische Person des Privatrechts
<b>Standort(e)</b>	Wien
<b>in Zusammenarbeit mit</b>	DIPLOMA Hochschule – Private FH Nordhessen
Informationen zum beantragten Studienangebot	
<b>Bezeichnung des Studienangebots</b>	Medizinalfachberufe
<b>Art des Studiums</b>	Bachelorstudium
<b>Akademischer Grad</b>	Bachelor of Arts, B.A.
<b>Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden</b>	maximal 25 pro Standort
<b>Organisationsform</b>	Berufsbegleitendes Fernstudium mit 14-tägigen Präsenzveranstaltungen (12 pro Semester)
<b>Dauer und Umfang</b>	180 ECTS-Punkte (CP), 7 Semester, 1 CP entspricht 30 Stunden, davon anrechenbar durch absolvierte Berufsausbildung in den genannten Zugangsberufen: 60 CP Regelstudienzeit für das verbleibende Studium: 5 Semester
<b>Standort des beantragten Studienangebots</b>	Graz, weiters geplant: Wien, Klagenfurt
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch

## 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die ProPraxis GmbH beantragte am 19.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Seiersberg.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 erstellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Dr. <sup>in</sup> Barbara Schildberger, M.A.	Studiengangsleiterin FHG OÖ BA Hebamme	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Martin Weidinger, MSc	Selbstständiger Physiotherapeut	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Dr. Simon Fandler	Medizinische Universität Graz	Studentischer Gutachter

Am 30.09.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der ProPraxis GmbH am Standort Seiersberg statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

## 4 Antragsgegenstand

Beschreibung aus dem Antrag: „Die DIPLOMA Hochschule verfolgt mit dem Studiengang die Zielsetzung, die Gesundheitsfachberufe akademisch zu fundieren. Die intendierte Interdisziplinarität im Studiengang wird durch die heterogenen Zugangsberufe gefördert.

Der Bachelor-Studiengang hat zum Ziel, Studierende mit einer bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege zu einer wissenschaftlichen und komplexen Betrachtung ihres bereits ausgeübten Arbeitsfeldes zu qualifizieren „Reflektierende Praktiker“: Hierzu werden im Pflichtbereich des Studiengangs unter anderem Module zu Propädeutika (EDV, Fach-Englisch), zum wissenschaftlichen Arbeiten, zum Clinical Reasoning, zu Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie zur Gesundheitspolitik angeboten.

In fünf Wahlpflichtmodulen (Gesundheitsmanagement, Gesundheitspädagogik, Handrehabilitation, Pflegewissenschaft oder Pflgeherapie) haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Wahl eine erste Profilbildung im Studiengang vorzunehmen.

Das Fernstudium erfolgt im Wechsel zwischen Selbststudium mit Studienheften und ganztägigen Samstags-Seminaren (ca. 12-14 Samstage pro Semester) an einem der Studienzentren (idF PROPRAXIS GmbH) oder online im "virtuellen Hörsaal" des DIPLOMA Online-Campus.“

## 5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten, Seite 10f:

### **„ad Vorbemerkungen:**

In Hinblick auf die berufliche Perspektive der AbsolventInnen des Studiengangs wird vonseiten der ProPraxis GmbH argumentiert, dass eine derzeit in Begutachtung befindliche Gesetzesnovelle des GuK-Gesetzes eine Akademisierung des gehobenen Pflegedienstes vorsehe. Daraus wird vonseiten der VertreterInnen der ProPraxis GmbH geschlossen, dass auch ein nachträglicher Erwerb eines akademischen Grades für diese Berufsgruppe unabdingbar wäre. Ebenso wäre es mit finanziellen Nachteilen verbunden, wenn eine nachträgliche Akademisierung nicht erfolgen würde. Die GutachterInnengruppe stellt fest, dass es dafür derzeit keinerlei gesetzliche Grundlage gibt, aus der diese Schlüsse gezogen werden können.

### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 1: Sitz in Österreich**

Die ProPraxis GmbH hat ihren Sitz in Wien, dieses Kriterium ist erfüllt.

### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 2: Rechtsverbindliche Regelungen**

Zusammenfassend stellen die GutachterInnen fest, dass das Kriterium der rechtsverbindlichen Regelung der definierten Angelegenheiten erfüllt ist: Die Durchführung sämtlicher den Studiengang betreffenden Belange, die Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Studienleistungen, die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre sowie Möglichkeiten der Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist in entsprechenden Verträgen bzw. Ordnungen geregelt.

### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 3: Studienangebot**

Das Qualifikationsprofil und die Konzeption des Studienganges entsprechen den Anforderungen. Die Diploma Hochschule bietet als Kooperationspartnerin ein methodisch-didaktisch fundiert aufbereitetes Studienangebot und ein etabliertes Qualitätssicherungssystem. Die Studierenden werden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet. Die tatsächliche Arbeitsbelastung entspricht den Vorgaben des Curriculums, das Arbeitspensum ist mit einer Berufstätigkeit vereinbar. Es wird sichergestellt, dass die definierten Lernergebnisse erreicht werden. Es ist geplant, Studierende im Rahmen der Bachelor-Arbeiten in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten einzubinden. Das Prüfkriterium über das Studienangebot kann demnach als erfüllt erachtet werden.

### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 4: Personal**

Das bestellte Lehrpersonal zur Durchführung der Lehrveranstaltungen an der ProPraxis GmbH ist wissenschaftlich und fachlich geeignet, allerdings wird von hauptberuflichen Anstellungen abgesehen. Da der Studiengang bei der ProPraxis GmbH selbst durchgeführt wird - die Formulierung „überwiegende Mehrheit“ im Gutachten bezieht sich auf die Umsetzung der in

der Präsenzzeit gestellten Aufgaben durch die umfangreiche Lernsoftware der Diploma Hochschule - die Selbststudienzeit wird durch die Kontaktzeit gesteuert - ist davon auszugehen, dass die ProPraxis GmbH die Personalkriterien (1 Habil VZ/ 2 TZ mit Doktorat) zu erfüllen hat. Diese Personalerfordernis kann die ProPraxis GmbH zur Zeit nicht vorweisen, das Prüfkriterium ist daher als nicht erfüllt anzusehen.

#### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 5: Qualitätssicherung**

Das Prüfkriterium der Qualitätssicherung ist für die erforderlichen Angelegenheiten erfüllt: Die ProPraxis GmbH gewährleistet einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung sind in das Qualitätssicherungssystem der Diploma Hochschule integriert und die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit der Einbringung von Feedback.

#### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 6: Infrastruktur**

Das Prüfkriterium der Infrastruktur wird von den GutachterInnen als erfüllt erkannt.

#### **ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 7: Information**

Das Prüfkriterium der Information wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht erfüllt erkannt. Bezüglich des geplanten Studienbeginns wurden Informationen widersprüchlich kommuniziert. Das Studiengangsmarketing bezieht sich auf eine noch nicht beschlossene Gesetzesgrundlage. Es findet sich auf der Homepage kein Hinweis auf die fehlende Bestätigung oder ein Vorbehalt auf das laufende Evaluierungsverfahren.“

## 6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 4: Personal:

Die ProPraxis GmbH weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine/n Vollzeitlehrende auf Professor/inn/enniveau und 2 promovierte Personen, je mindestens mit 50%-igem Beschäftigungsausmaß angestellt, umfasst.

2. ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 7: Information:

Die ProPraxis GmbH weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden hinreichend (öffentlich zugänglich, noch vor Aufnahme des Studiums) über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen



informiert. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

**Begründung:**

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

## 7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme